

LSG-H 34 – Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 13.03.1974, S. 543

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe (Landschaftsschutzgebiet Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II, Seite 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II, Seite 911) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 343), zuletzt geändert durch Artikel II des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 4. Dezember 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 487) hat der Kreistag des Landkreises Springe am 25. Februar 1974 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

I. Im Gebiet der Stadt Eldagsen

1. in der Flur 11
Ausgangspunkt: Südwestecke des Wegeflurstücks 173
auf der Nordgrenze des Wegeflurstücks 48 in östlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks 171.
2. in der Flur 12
von der Südwestecke des Flurstücks 25/1 in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Wegeflurstücks 46 bis zur Südostecke des Flurstücks 7/1.
3. in der Flur 14
von der Südwestecke des Flurstücks 107/1 in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Wegeflurstücks 10/1 bis zur Südwestecke des Flurstücks 23/1, in östlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks und des Flurstücks 130/80 bis zur Gemarkungsgrenze Eldagsen/Hallerburg.

II. Im Gebiet der Gemeinde Hallerburg

1. in der Flur 1

von der Nordwestspitze des Flurstücks 31/1 entlang der Gemarkungsgrenze Hallerburg / Alferde in südöstlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstücks 139/31, in gerader Linie bis zur Südostecke des Flurstücks 26/5, in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 90 bis zur Nordwestecke dieses Flurstücks.

2. in der Flur 2

von der Südostecke des Flurstücks 22/3 in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 108 bis auf die Nordgrenze des Wegeflurstücks 99 im Abstand von 40 m zur Südostecke des Flurstücks 1, in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Wegeflurstücks 99 bis zur Südostecke des Flurstücks 5/1, in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 100 bis zur Südwestecke des Flurstücks 6/2, in östlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Gemarkungsgrenze Hallerburg / Adensen.

III. Im Gebiet der Gemeinde Adensen

1. in der Flur 3

von der Nordwestecke des Wegeflurstücks 117 in östlicher Richtung auf der Nordgrenze dieses Flurstücks bis zur Südostecke des Flurstücks 10, in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 119/5 bis zur Südwestecke des Wegeflurstücks 69 der Flur 2.

2. in der Flur 2

von der Südwestecke des Wegeflurstücks 62 in nördlicher Richtung auf der Westgrenze dieses Flurstücks bis in Höhe der geraden Verlängerung der Nordgrenze des Wegeflurstücks 77, in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Wegeflurstücks 77 bis zur Südostecke des Flurstücks 45, in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 103/72 bis zur Südostecke des Flurstücks 26/1, auf der Ostgrenze der Flurstücke 26/1, 19/1, 11/2 bis zur Südostecke des Flurstücks 11/5, in östlicher Richtung auf der Südgrenze der Flurstücks 17/1, 17/2 bis zur Südostecke des Flurstücks 17/2, in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstücks 17/2 bis zur Nordspitze dieses Flurstücks.

IV. Im Gebiet der Gemeinde Schulenburg

1. in der Flur 2

von der Nordwestecke des Flurstücks 46/8 in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks bis auf die Westgrenze des Wegeflurstücks 33/1 (Bundesstraße 3), in nördlicher Richtung auf der Westgrenze dieses Flurstücks bis zur Gemarkungsgrenze Gestorf / Schulenburg.

V. Im Gebiet der Gemeinde Gestorf

1. in der Flur 7

von der Südwestecke des Wegeflurstücks 30/1 (Bundesstraße 3) in nördlicher Richtung auf der Westgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordostecke des Flurstücks 42/2 (Flur 6).

2. in der Flur 6

von der Nordostecke des Flurstücks 42/2 155 m in westlicher Richtung auf der Nordgrenze dieses Flurstücks, in nördlicher Richtung und gerader Linie bis zur Nordostecke des Flurstücks 37/23 100 m in westlicher Richtung auf der Nordgrenze dieses Flurstücks rechtwinklig nach Norden abknickend in gerader Linie des Wegeflurstücks 51/5 durchschneidend bis auf die Gemarkungsgrenze Jeinsen/Gestorf.

VI. Im Gebiet der Gemeinde Jeinsen

1. in der Flur 5
von der Südgrenze des Flurstücks 10/12, zugleich Gemarkungsgrenze Jeinsen/Gestorf, im Abstand von 185 m zur Ostgrenze dieses Flurstücks, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze, des Grabenflurstücks 11/1 bis zur Nordostecke des Flurstücks 10/2, zugleich Gemarkungsgrenze Jeinsen/Vardegötzen.

VII. Im Gebiet der Gemeinde Vardegötzen

1. in der Flur 1
von der Südgrenze des Wegeflurstücks 207 im Abstand von 30 m zur Ostgrenze dieses Flurstücks in gerader Linie bis zur Südwestecke des Flurstücks 201/2, in östlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks, in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstücks 201/2 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, zugleich Gemarkungsgrenze Vardegötzen/Oerie.

VIII. Im Gebiet der Gemeinde Oerie

1. in der Flur 3
auf der Nordgrenze des Grabenflurstücks 244, zugleich Gemarkungsgrenze Oerie/Vardegötzen, im Abstand von 40 m zur Südwestecke des Flurstücks 174/1, in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Grabenflurstücks 244 bis zur Südostecke des Flurstücks 174/1, in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze der Flurstücks 174/1, 170 bis zur Nordostecke des Flurstücks 170 in gerader Verlängerung dieser Linie das Flurstück 169 und das Grabenflurstück 248 durchschneidend bis zur Südwestecke des Flurstücks 99/1, auf der Ostgrenze des Flurstücks 94/1 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 91/1, 88/3 in gerader Verlängerung dieser Linie das Wegeflurstück 231 durchschneidend bis auf die Westgrenze dieses Flurstücks nach Süden abknickend auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 231 bis zur Südostecke des Flurstücks 232, in westlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordostecke des Flurstücks 45/1, dieses Flurstück in gerader Linie durchschneidend bis zur Nordwestecke des Flurstücks 45/1, von hier aus in nordwestlicher Richtung und gerader Linie bis auf die Westgrenze des Flurstücks 2 im Abstand von 105 m zur Südwestecke dieses Flurstücks, zugleich Gemarkungsgrenze Oerie/Hüpede.

IX. Im Gebiet der Gemeinde Hüpede

1. in der Flur 3 und 4
von der Südostecke des Grabenflurstücks 412/4, zugleich Gemarkungsgrenze Hüpede/Oerie, in westlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordostecke des Flurstücks 305, in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstücks 400/3 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, in westlicher Richtung auf der Nordgrenze der Flurstücke 400/3, 400/2 in Verlängerung dieser Linie das Wegeflurstück 530/307 in gerader Linie durchschneidend bis zur Südostecke des Flurstücks 308, in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstücks 308 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Wegeflurstücks 375/1 übergehend in Flurstück 49 der Flur 4 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 81 der Flur 6.
2. in der Flur 6
von der Nordwestecke des Flurstücks 81 in südlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstücks, in Verlängerung dieser Linie das Wegeflurstück 114 durchschneidend, dann weiter entlang der Ostgrenze des Grabenflurstücks 128/3 bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 102/6, in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 102/6, 102/3, 102/2 und 103/8 durchschneidend bis auf die Südgrenze des Flurstücks 103/8 im Abstand von 75 m zur Südwestecke dieses Flurstücks,

zugleich Gemarkungsgrenze Hüpede/Gestorf.

X. Im Gebiet der Gemeinde Gestorf

1. in der Flur 3

von der Nordgrenze des Flurstücks 54/1, zugleich Gemarkungsgrenze Hüpede/Gestorf, im Abstand von 270 m (auf der Grenze gemessen) zur Nordostecke dieses Flurstücks, in südlicher Richtung die Flurstücke 54/1 und 55/1 in gerader Linie durchschneidend bis auf die Südgrenze des Flurstücks 55/1 im Abstand von 225 m zur Südwestecke dieses Flurstücks, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 55/1 bis zur Nordostecke des Flurstücks 103/56, in südlicher Richtung das Flurstück 53/3 in gerader Linie durchschneidend bis zur Ostspitze des Flurstücks 115/21, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstücks 115/21 bis auf die Nordwestgrenze des Flurstücks 130/5 im Abstand von 25 m zur Südwestecke dieses Flurstücks, in südlicher Richtung auf der Westgrenze des Flurstücks 130/5 bis zur Südwestecke dieses Flurstücks, in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Wegeflurstücks 132/93 bis in Höhe der Ostgrenze des Flurstücks 13/4, in südlicher Richtung das Wegeflurstück 132/93 in gerader Linie durchschneidend, auf der Ostgrenze des Flurstücks 13/4 bis zur Südgrenze dieses Flurstücks, in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Wege Flurstücks 249/1 bis zur Nordostecke dieses Flurstückes.

2. der Flur 6

von der Nordwestecke des Wegeflurstücks 51/5 in östlicher Richtung auf der Nordgrenze dieses Flurstücks bis zur Südostecke des Flurstücks 34, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze der Wegeflurstücks 49, 52/6 und 48 bis zur Südwestecke des Flurstücks 27, in östlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Südostecke des Flurstücks 27, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Wegeflurstücks 63/46 in gerader Verlängerung bis auf die Südgrenze des Wegeflurstücks 66/45, in westlicher Richtung auf der Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordwestecke des Flurstücks 7/1 der Flur 8.

3. in der Flur 8

von der Nordwestecke des Flurstücks 7/1 in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Wege Flurstücks 48 und 47, in Verlängerung dieser Linie das Wegeflurstücks 46 durchschneidend bis auf die Südgrenze dieses Flurstücks.

4. in der Flur 9

von der Nordwestecke des Flurstücks 6/2 in südlicher Richtung auf der Westgrenze dieses Flurstücks bis in Höhe der Südgrenze des Flurstücks 4/1, in westlicher Richtung auf der Südgrenze der Flurstücke 41/1, 2/2, 2/5 bis in Höhe der Ostgrenze des Flurstücks 13, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze dieses Flurstücks, darüber hinaus in gerader Linie bis in den Schnittpunkt der Südgrenze und der Ostgrenze des Flurstücks 13, in westlicher Richtung auf der geraden Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 13, übergehend auf die Südgrenze des Flurstücks 13 bis zur Südwestecke dieses Flurstücks, in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Flurstücks 13 bis in Höhe der Südgrenze des Wegeflurstücks 97 der Flur 11.

5. in der Flur 11

von der Südostecke des Wegeflurstücks 97 in westlicher Richtung auf der Südgrenze des Wegeflurstücks 97, 96 in gerader Verlängerung dieser Linie bis auf die Ostgrenze des Flurstücks 6/16 der Flur 13.

6. in der Flur 13

von der Westgrenze des Wege Flurstücks 47/1 in Höhe der Südgrenze des Wegeflurstücks 96 der Flur 11 in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Wegeflurstücks 47/1, in Verlängerung dieser Linie bis zur Nordostecke des Wegeflurstücks 15 25 m in westlicher Richtung auf der Nordgrenze dieses Flurstücks.

7. in der Flur 16

von der Südgrenze des Flurstücks 6/9 im Abstand von 25 m zur Südostecke dieses Flurstücks in nördlicher Richtung die Flurstücke 6/9, 6/8, 6/7, 6/6, 6/5, 6/4, 6/3, 6/2 in gerader Linie durchschneidend bis auf die Südostecke des Flurstücks 9, auf der Ostgrenze der Flurstücke 9, 10 und 11/2 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, in westlicher Richtung auf der Nordgrenze der Flurstücke 11/2, 4/1, 3/1 und 27/5 bis zur Nordostecke des Flurstücks 27/4, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze der Flurstücks 27/4, 27/2 bis zur Südostecke dieses Flurstücks, zugleich Gemarkungsgrenze Gestorf/Mittelrode.

XI. Im Gebiet der Gemeinde Mittelrode

1. in der Flur 2

von der Nordostecke des Flurstücks 31/12, zugleich Gemarkungsgrenze Mittelrode/Gestorf, in südlicher Richtung entlang der Gemeindegebietsgrenze bis zur Südwestecke des Flurstücks 57/53, in nördlicher Richtung das Flurstück 37/1 in gerader Linie durchschneidend bis auf die Nordgrenze dieses Flurstücks im Abstand von 180 m zur Nordostecke dieses Flurstücks, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 37/1 bis zur Nordwestecke dieses Flurstücks, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstücks 38 bis zur Südspitze dieses Flurstücks, zugleich Gemarkungsgrenze Mittelrode/Eldagsen.

XII. Im Gebiet der Stadt Eldagsen

1. von der Nordwestecke des Flurstücks 224/26, zugleich Gemarkungsgrenze Eldagsen/Mittelrode, in südlicher Richtung das Flurstück 223/25 und das Wegeflurstück 178 diagonal in gerader Linie durchschneidend bis zur Nordwestecke des Wegeflurstücks 177, auf der Westgrenze dieses Flurstücks in Verlängerung dieser Linie das Wegeflurstück 176 durchschneidend, weitergehend auf der Westgrenze der Wege Flurstücks 173 bis zur Südwestecke dieses Flurstücks, zugleich Ausgangspunkt der vorstehenden Grenzbeschreibung.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Springe geführten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 unter SPR 7 in grüner Farbe eingetragen.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,

- c) die Pflanzendecke abzubrennen,
 - d) die Landschaft, insbesondere die Gewässer, zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Springe als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigung dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Springe:
- a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen, sowie das Gestatten des Zeltens nach § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. April 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 22. April 1960),
 - d) die Anlage von Schutt- und Müllabladepätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) den Bau von ortsfesten, oberirdischen Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Rodung von Wald sowie die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch außerhalb des Waldes,
 - g) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen,
 - h) die Gewinnung von Sand, Kies, Steinen und Erden für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftliche Flächen und Gewässer,
3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7

- (1) Nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Niedersächsischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 237) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift, einer aufgrund des § 19 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes zum Schutz von Landschaftsteilen ergangenen vollziehbaren Anordnung oder einer aufgrund der genannten Bestimmungen erlassenen Verordnung zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Nr. SPR 7.

Springe, den 25. Februar 1974

LANDKREIS SPRINGE
- Untere Naturschutzbehörde -

Böllersen
Landrat

Dr. Jahn
Oberkreisdirektor